

Anerkennung von Studienleistungen bzw. fehlenden ECTS-Punkten zur Zulassung

Studienleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland bzw. vergleichbaren Hochschulen anderer Länder erbracht wurden und die mit den Leistungen im MBA & Eng.-Studiengang vergleichbare Kompetenzen vermitteln, können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden. Die rechtliche Grundlage findet sich in § 6 der SPO für diesen Studiengang.

Die für die Anerkennung notwendigen Dokumente werden vom Modulverantwortlichen bzw. vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Erster Ansprechpartner ist in der Regel der Modulverantwortliche für das betreffende Modul (siehe Studienplan). Die Dokumente müssen validiert sein (z.B. beglaubigt) bzw. problemlos validiert werden können (z.B. aktueller Link auf relevante, offizielle Hochschulwebsite). Für die Beschaffung der notwendigen Dokumente (Leistungsnachweis, Modulbeschreibung, Hochschulbeschreibung, Links, Dokumentation der Notenskala, ggfs. Übersetzung) ist der betreffende Studierende verantwortlich.

Zur Anerkennung von Leistungen für **fehlende ECTS-Punkte zur Zulassung zum Studium**, müssen diese Studienleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen/Universitäten in Deutschland bzw. vergleichbaren Hochschulen anderer Länder mindestens auf Bachelor-Niveau erbracht worden sein. Diese Leistungen dürfen noch nicht in einen für die Zulassung zum MBA & Eng.-Studium relevanten Abschluss eingegangen sein. Grundsätzlich kommen dafür sowohl Leistungen aus Bachelor- oder Masterstudiengängen in Frage. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Falls die fehlenden ECTS-Punkte erst im Verlauf des Masterstudiums erbracht werden (Regelfall), ist über die entsprechenden Module ein Plan auf Initiative des Studierenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu erstellen. Hierzu ist die Tabelle „Vereinbarung fehlende ECTS-Punkte“ auszufüllen (www.hm-mba.de) und spätestens 6 Wochen nach Studienbeginn dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Sollte sich der Plan im Laufe des Studiums ändern, muss diese Tabelle vom Studierenden angepasst, unterschrieben und an den Vorsitzenden der Prüfungskommission weitergeleitet werden.

Entsprechend der Anzahl fehlender ECTS-Punkte sind zusätzliche freiwillige Wahlmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule zu belegen. Grundsätzlich sind auch andere Module an der Hochschule München oder im Ausland denkbar. Diese müssen im Einzelfall abgestimmt werden.

Für die nachzuholenden Leistungen ist ein Betrag von 30 Euro je fehlendem ECTS (max. 900,00 Euro) zu zahlen, der zusammen mit den Gebühren bei der Rückmeldung zum zweiten Studiensemester erhoben wird.

Die Anrechnung von berufspraktischen Tätigkeiten nach Abschluss des Erststudiums ist möglich, wenn diese im Tätigkeitsgebiet des relevanten ersten Hochschulabschlusses erbracht wurden und bis zum Beginn des MBA & Eng.-Studiums mindestens 5 Berufsjahre umfassen. Im Regelfall sind diese durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder Zwischenzeugnis nachzuweisen. In diesem Fall können bis zu 10 ECTS angerechnet werden.

Prof. Dr. Andreas Englbrecht
Vorsitzender der Prüfungskommission
Studiengang MBA & Eng.